

Satzung des FC Eisenhüttenstadt e.V.

§ 1 Der Name, der Sitz und das Geschäftsjahr

- 1) Der FC Eisenhüttenstadt e.V. mit Sitz in Eisenhüttenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist beim Vereinsregistergericht FFO mit der Nummer VR 6285 FF eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
- 3) Der Verein erkennt die Satzung des DOSB und DFB an.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist der Sport. Die sportlichen Ziele des Vereins müssen mit den finanziellen Möglichkeiten und dem Potential des Nachwuchsbereiches in Übereinstimmung sein.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein. Extremismus jeglicher Art wird im Verein nicht toleriert.
- 7) Der Verein kann in Übereinstimmung mit der sportlichen Notwendigkeit und seinen finanziellen Möglichkeiten, auf Vorstandsbeschluss, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- 8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den LSB Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Sport
 - c) an einen Rechtsnachfolger der die Zwecke des Vereins in gleicher Weise fortführt

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters einzuholen.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich durch ein Aufnahmegesuch beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Das Antragsformular ist vom Antragsteller, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern vollständig auszufüllen.
- 4) Für die Aufnahme als Mitglied des FC Eisenhüttenstadt e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die Höhe der Gebühr ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- 5) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten festgesetzt, bis zum Ablauf dieser Frist sind Beiträge zu entrichten.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht

der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung, die Berufung zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder
Versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 **Die Mitgliedbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Veränderungen die zur Einstufung in eine Beitragsgruppe führen unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht termingerecht geht der Verein von der Pflicht zur Zahlung der höchsten Beitragsgruppe aus.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein durch Überweisung oder Einzugsverfahren zugeführt. Barzahlungen sind im Sportbüro, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr alternativ möglich.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Abweichende Regelungen zur Beitragspflicht für einzelne Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand beschlossen werden.
- 7) Abweichende Regelungen zur Beitragspflicht für bestimmte Funktionen oder Tätigkeitsbereiche erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 **Freiwillige Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder**

- 1) Die Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr leisten in jedem Kalenderjahr freiwillige Arbeitsleistungen zur Entwicklung und zum Nutzen des Vereins.
- 2) Als freiwillige Arbeitsleistungen können auch zusätzliche Leistungen im sportlichen Bereich anerkannt werden, Voraussetzung ist, dass sie nicht durch andere Vereinbarungen honoriert werden. Die Anerkennung dieser zusätzlichen Aktivitäten obliegt dem Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu Arbeitsleistungen befreit.

§ 7 **Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern und Förderern des Vereins**

- 1) Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste entsprechend der Ehren- und Auszeichnungsordnung.
- 2) Für hervorragende Förderung und Sponsoring des Vereins können auch Nichtmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt.
- 3) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wählbar.

§ 9 **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und ihn nach besten Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereins leiden könnte.
- 2) Die Satzung und alle Ordnungen des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 3) Der Beitragspflicht ist entsprechend der in der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegten Beitragsordnung nachzukommen.

§ 10 **Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Revisionskommission

§ 11 **Der Vorstand und die Revisionskommission**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 9 Mitgliedern, darunter dem Präsidenten und 2 Vizepräsidenten. Die Vorstandsfunktionen können in Personalunion besetzt werden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder einem der Vizepräsidenten vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand dazu einen Beschluss gefasst hat.
- 4) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand unabhängig sind.

§ 12 **Die Zuständigkeit des Vorstandes und der Revisionskommission**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Organisation des Sportbetriebes
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- 3) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 4) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und mit den Spielerpässen zusammenhängenden Angelegenheiten.
- 5) Die Revisionskommission hat folgende Aufgaben
 - a) Einmal jährlich die Kassenprüfung im Verein durchzuführen
 - b) Die Revisionskommission stellt der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfbericht vor und spricht ihre Empfehlung aus.

§ 13 **Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionskommission**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl der Revisionskommission im Amt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 **Die Beschlussfassungen durch den Vorstand**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- 3) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder zwei Vizepräsidenten anwesend sind.

5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist der Präsident nicht anwesend, wird der entsprechende Beschluss vertagt.

6) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 **Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschließende Organ. In ihr hat jedes Mitglied, auch die Ehrenmitglieder eine Stimme.

2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr (Spieljahr)

b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

c) Entlastung des Vorstandes

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages, der Aufnahmegebühr sowie die Regelungen für die freiwilligen Arbeitsleistungen

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

g) Beschlussfassung über Beschwerden

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission

§ 16 **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1) Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von vier Wochen in Textform einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Vereins und in den Schaukästen auf den Sportanlagen.

3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 17 **Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einen Vertreter des Vorstandes geleitet.
- 2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 3) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter nach Befragung der Versammlung fest.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- 8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein zu ziehendes Los.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 17 entsprechend.

§ 19 **Haftpflicht**

- 1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 20 Datenschutzerklärung

1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Die Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gleiches gilt für eine Beschlussfassung zur Fusion mit anderen Vereinen. Für Beschlüsse zur Fusion oder Auflösung ist eine Briefwahl möglich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Präsident und Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3) Es gelten die Bestimmungen § 2, Abs. 7

§ 22 Schlussbestimmungen

Für die erste Wahlperiode wird eine gesonderte Vereinbarung zum Trainings- und Spielbetrieb des Vereins beschlossen. Gleiches gilt für die finanziellen Mittel der Vereine bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion. Die Grundlage dieser Vereinbarung ist das Konzept zur Fusion der Vereine Eisenhüttenstädter FC Stahl, 1. FC Fürstenberg/Oder und der Abteilung Fußball der SG Aufbau Eisenhüttenstadt. Die Fusion erfolgt durch Neugründung des FC Eisenhüttenstadt, der Auflösung der genannten Vereine und dem Übertritt der Mitglieder zum neuen Verein.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2025 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 17.03.2026 in Kraft.